

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zu gewähren, bei deren Versicherung die Prämien oder Vorschüsse vollständig abbezahlt wurden, der Todesfall der versicherten Person aber erst nach Ablauf der einjährigen Kriegsversicherungsdauer eintritt.

Diese Begünstigung gilt nur für Versicherungen bis einschließlich K 2000. Auf verlängerte Versicherungen findet sie keine Anwendung.

Der Anspruch auf eine solche Unterstützung erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnissnahme vom Tode angemeldet wurde.

Erlassung
des Vor-
schusses an
Invalide
und ihre
Familien.

§ 17. Kehrt der versicherte Krieger in Folge Invalidität oder Krankheit als andauernd bürgerlich erwerbsunfähig zurück, werden ihm und seiner Familie die staatlichen Zivil- und Militärbezüge eingestellt, so daß weder er noch seine Angehörigen aus Bedürftigkeit den erhaltenen Vorschuß oder die vorgeschossene Prämie rückerstatten können, so werden sowohl er als auch seine Angehörigen von der weiteren Rückerstattung enthoben.

In diesem Falle bleibt jedoch die Versicherung mit allen Begünstigungen ohne Rücksicht auf das Maß der Rückerstattung voll und ganz auf die restliche Dauer der Versicherung in Kraft.

Auch diese Begünstigung gilt nur für Versicherungen bis einschließlich K 2000 und findet auf verlängerte Versicherungen keine Anwendung.

Schlußbemerkung.

Verant-
wortlichkeit
für die
ordentliche
Vermitt-
lung.

§ 18. Die Vermittlungsstelle in Oberösterreich für das k. u. k. Kriegsfürsorgeamt, solidarisch vertreten durch deren Vorsitzenden Herrn Dr. Emmerich van de Castel, k. k. Hofrat und Vorstand der k. k. Post- und Telegraphendirektion in Linz, und die Herren Ingenieur Ludwig Nejdol, k. k. Statthalterei-Oberingenieur in Linz, Emil Bodepp, k. k. Rechnungsdirektor i. P., und Dr. Friedrich Jungwirth, Hof- und Gerichtsadvokaten in Linz, übernimmt dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsgesellschaft gegenüber die Haftung für die ordentliche Versicherungsvermittlung gemäß diesen Bedingungen; anderseits hat sie das Recht und die Pflicht, vertreten durch die genannten Herren, auf Zahlung der vorgeschossenen Beträge gerichtsunterstützungsmäßig zu dringen.

